

schon von einem Vorrang der UN-Charta gegenüber dem klassischen Völkerrecht und von dessen Rezeption durch die UN-Charta die Rede ist. Nach wie vor betont Verdross in seinem nur drei Jahre vor Erscheinen des ‚Universellen Völkerrechts‘ veröffentlichten Buch über die Quellen des Völkerrechts den Vorrang der klassischen Quellen sowie der traditionellen Normen für ihr Zustandekommen und ihre Anwendung. Auf der von Simma angeführten Seite 35 wird die UN-Charta ausdrücklich als Bestandteil der Verfassung der universellen Völkerrechtsgemeinschaft und als ihren Normen unterworfen bezeichnet und zwar auch dann, wenn alle Staaten in die UNO aufgenommen worden sind.

Auch Günther betont in seiner Besprechung des Universellen Völkerrechts (Recht in Ost und West, 1978, S. 186), daß Verdross „mit seinem neuen Werk gleichsam gegen sich selbst antritt“, und weist auf Eigentümlichkeiten des neuen Lehrbuchs hin, die sich im Vergleich mit seinem Vorgänger ergeben. Eine dieser Eigentümlichkeiten sieht er darin, daß die Lehre von den Völkerrechtsquellen früher das allgemeine Völkerrecht einleitete, während ihr heute in der Gliederung eine eher nachgeordnete Bedeutung zukommt. Daß der neuen Systematik auch eine neue Konzeption zugrunde liegt, ist deshalb ein Eindruck, der sich nicht nur dem Rezessenten aufgedrängt hat.

Hermann Weber

HERMANN WEBER

„Falkland-Islands“ oder „Malvinas“?

Der Status der Falkland-Inseln im Streit zwischen Großbritannien und Argentinien. Eine völkerrechtliche Fallstudie. Veröffentlichungen aus dem Institut für Internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg Band 5

Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main, 1977, 193 Seiten, 43 DM

Die Möglichkeiten der Meeresbergbautechnik und der riesige Raubbau an den Fischbeständen der Ozeane haben dazu geführt, daß im Kampf um die Rohstoffreserven der Erde auch die letzten weißen Zonen einer wirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Mit den Folgen dieser Entwicklung für das Seerecht befaßt sich gegenwärtig die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, wobei die Einführung einer 200-Meilen-Wirtschaftszone zur exklusiven Ausbeutung durch die Anliegerstaaten eine gewichtige Rolle spielt. So gewinnen weithin unbekannte, scheinbar nutzlose Inseln allein ihrer umliegenden Gewässer wegen eine ungeahnte Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist der von Weber behandelte Streit zwischen Argentinien und Großbritannien um die territoriale Souveränität auf den Falkland- oder Malvinen-Inseln zu sehen, der seit nahezu 150 Jahren andauert, und dessen Ursprünge bis ins 18. Jahrhundert zurückgehen. Zusammenhängend mit dem mit Chile geführten Streit um die Inseln Pictón, Isula Nueva und Lennox am Ausgang des Beagle-Kanals in den Atlantik vor der Südküste von Feuerland bedeutet das Ergebnis der Auseinandersetzung für Argentinien eine Weichenstellung hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Zukunft auch insofern, als die geographische Verbindung mit dem beanspruchten Sektor der Antarktis berührt ist.

Einem kurzen Überblick über die geographische Lage der Inseln und einigen wirtschaftlichen Daten (S. 1–3) läßt Weber einen detaillierten geschichtlichen Abriß folgen (S. 3–49), wobei er sich im wesentlichen an das ausführliche Werk von Goebel¹ hält. Der Entdecker der Inseln war ein Holländer (24. 1. 1600), okkupiert wurden sie von Frankreich (1764) und,

¹ Goebel, The Struggle for the Falkland Islands, 1927.

dann an Spanien abgetreten (1766/67). Weil jedoch England Teile der Inseln besetzt gehalten hatte, ohne von der vorher erfolgten französischen Besetzung zu wissen, erhob es ebenfalls Anspruch auf die Inseln. Die Engländer wurden von den Franzosen folgenden Spaniern mit Gewalt vertrieben (1770), konnten aber gegen eine nichtvertragliche Zusicherung eines späteren Wiederabzugs die Herstellung des *status quo ante* erreichen (1771). Nachdem die Engländer die Inseln im Zuge von Einsparungsmaßnahmen geräumt hatten (1774), blieben sie im ungestörten Besitz Spaniens, bis sie aus Anlaß der Unabhängigkeitserhebungen auf dem südamerikanischen Festland aufgegeben wurden (1811). Den Spaniern folgend nahmen die „Vereinigten Provinzen vom Rio de la Plata“ – das spätere Argentinien – Besitz von den Inseln (1820), doch konnte nicht verhindert werden, daß sich England gewaltsam erneut der Falkland-Inseln bemächtigte (1833). Trotz der argentinischen Proteste (1833, 1842, 1849, 1888, 1937, 1939, 1951) hat Großbritannien die Inseln nicht verlassen. Spanischerseits erfolgten keine Proteste gegen das britische Vorgehen. Seit 1964 sind die Vereinten Nationen mit der Streitfrage befaßt.

Die Beurteilung der Falklandfrage verlangt im Rahmen des intertemporalen Völkerrechts das Auffinden einer Reihe von Normen über Erwerb und Verlust von territorialer Souveränität.

Ersterwerber war Frankreich, das die Inseln durch effektive Inbesitznahme wirksam okkupiert hatte. Bloße Entdeckung genügte schon damals nicht. Mangels Herrenlosigkeit konnte England 1766 nicht als Erwerber in Betracht kommen. Spanien erwarb die Inseln dann 1766/67 von Frankreich mittels Zession. Kann diesen Ausführungen Webers (S. 51–69) ohne weiteres zugestimmt werden, so sind hinsichtlich der Frage, ob Großbritannien die territoriale Souveränität über die Falkland-Inseln in Folge seiner Aktion von 1833 erworben hat, Zweifel angebracht.

Die Inseln waren zu dieser Zeit nicht herrenlos, konnten also nicht okkupiert werden. Es war aber an einen britischen Erwerb fremden Gebietes durch Ersitzung zu denken. Wenn auch ein Rechtsinstitut der Ersitzung im Völkerrecht des 19. Jahrhunderts nicht existierte, kann doch schon zu dieser Zeit von der völkerrechtlichen Erheblichkeit des Schweigens gegenüber fremden Rechtsansprüchen ausgegangen werden, worauf Weber zutreffend hinweist (S. 91). So nennt z. B. Heffter² zwar nicht den Erwerbstatbestand der Ersitzung, nimmt aber dieselbe Rechtsfolge aufgrund einer Dereliktion an, wenn der zuvor Berechtigte trotz Gelegenheit der fremden Besetzung nicht widerspricht³. Da Spanien anders als Argentinien nie gegen die britische Inbesitznahme von 1833 protestiert hat, blieb folglich die Zuordnung der territorialen Souveränität an Spanien oder Argentinien das entscheidende Kriterium hinsichtlich der Zuständigkeit zum Protest. Im Falle der Innehabung der territorialen Souveränität durch Argentinien galt es dann noch zu klären, ob in der erforderlichen Häufigkeit protestiert worden war. Scheidet ein Erwerb der Falkland-Insel durch Argentinien aufgrund einer Okkupation aus, weil einerseits Spanien die Inseln nicht dereliquiert und andererseits Argentinien sie nicht mittels Besetzung und darauffolgenden rechtserheblichen Schweigens Spaniens erworben hatte (S. 71–76), muß als zweiter möglicher Erwerbsgrund eine Sezession beachtet werden. Sezession ist die durch erfolgreiche Insurrektion erfolgte Neubildung eines Staates auf einem Teil des Gebietes eines bestehenden Staates gegen den Willen dieses Staates. Demnach liegt ein Widerspruch darin, daß Weber anscheinend von einer Sezession Argentiniens ausgeht und gleichzeitig die territoriale Souveränität Spaniens über seine ehemaligen Provinzen weiterbestehen läßt (S. 76).

² Heffter, Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 1844, S. 24.

³ Zur Ersitzung vgl. Müller, Vertrauenschutz im Völkerrecht, 1971, S. 54 ff.

Die nachfolgenden Ausführungen über das Legitimitätsprinzip berücksichtigen nicht, daß zur Entstehung eines neuen Staates eine konstitutive Anerkennung nicht erforderlich war. Da das Legitimitätsprinzip mangels ausreichender Staatenpraxis keine völkerrechtliche Geltung besaß, somit nur ein politisches Programm war, sind Legitimität und Anerkennung keine notwendigen Entstehungsvoraussetzungen eines Staates⁴. Obwohl Weber selbst nicht von der völkerrechtlichen Geltung des Legitimitätsprinzips überzeugt ist (S. 82 f.) und der Anerkennung bloß deklaratorischen Charakter zumisst (S. 79), konzentriert er sich nicht darauf, ob und wann Argentinien das zur Staatswerdung völkerrechtlich erforderliche Maß an Effektivität erreicht hat. Bezuglich der Falkland-Inseln kam es auf eine Einbeziehung in das effektiv beherrschte Gebiet der secedierenden „Vereinigten Provinzen vom Rio de la Plata“ an. Für eine derartige Einbeziehung spricht, daß die Inseln seit 1776 zum „Vizekönigreich Buenos Aires“ gehörten und 1820 von den Vereinigten Provinzen besetzt wurden. Zwar befaßt sich Weber mit der Effektivität der argentinischen Staatsgründung (S. 83 f.), unterscheidet aber nicht mit der nötigen Deutlichkeit zwischen der Effektivität der Sezession gegenüber Spanien und der Stabilität der politischen Verhältnisse innerhalb der Vereinigten Provinzen. Auch bei hohen Anforderungen an die Effektivität der Sezession kann nicht bestritten werden, daß sich die Unabhängigkeit gegenüber Spanien durchgesetzt hatte. Die spanischen Proteste und das Beharrn auf dem Souveränitätsanspruch waren ohne Belang für die Staatentstehung Argentiniens, denn Spaniens Herrschaft in Südamerika endete 1826 für immer. Mußte also die Staatseigenschaft Argentiniens zur Zeit der britischen Besetzung der Falkland-Inseln bejaht werden, waren die Machtkämpfe in den Vereinigten Provinzen nur als interner Bürgerkrieg zu qualifizieren, der die Staatlichkeit ebensowenig zu berühren vermochte wie die ausländischen Interventionen. Weil Spanien auf den Falkland-Inseln seit 1811 keine Gebietshoheit mehr ausgeübt hatte, d. h. wie auch auf dem südamerikanischen Festland – hier seit 1826 – nicht effektiv herrschte, kann keine unterschiedliche Zuordnung von Festland und Inseln vorgenommen werden. Daß Weber die territoriale Souveränität auf den Falkland-Inseln nach 1820 weiterhin den Spaniern zubilligt, überzeugt folglich nicht. Hinsichtlich des rechtserheblichen Schweigens zu der britischen Besetzung von 1833 muß demnach das Verhalten Argentiniens beachtet werden, nicht dasjenige Spaniens. Sieht man die Intensität der Aufwendungen an Arbeit und Kapital in dem besetzten Gebiet als völkerrechtlich bestimmenden Faktor für den Zeitraum des Rechtserwerbs bei einem Schweigen des bisherigen Rechtsinhabers an, können doch noch so große Aufwendungen dieses – konstitutive⁵ – Schweigen niemals ersetzen; die Intensität der Aufwendungen erhöht nur die Anforderungen an die Intensität des Protestes. Argentinien hatte sofort und auch später in durchaus angemessener Weise protestiert. Demnach ist entgegen Webers Ausführungen – wonach es auf das spanische Verhalten ankam (S. 101) – die territoriale Souveränität Argentiniens über die Inseln nicht nach 1833 als Folge der britischen Besetzung und rechtserheblichen Schweigens verlorengegangen.

Überzeugend verneint Weber dagegen die Geltung eines völkerrechtlichen Erwerbstatbestandes der Kontiguität⁶ und des *uti possidetis*⁷ (S. 102–109). Zur Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts der Völker für die Falklandfrage kann Weber insoweit zugestimmt werden, als er die Existenz einer entsprechenden Völkerrechtsnorm im 19. Jahrhundert ablehnt (S. 110–115). Jedoch die Wilson'schen 14 Punkte eines Friedensprogramms von 1918 zum

⁴ Vgl. Gauland, Das Legitimitätsprinzip in der Staatenpraxis seit dem Wiener Kongreß, 1971, S. 46 ff.; v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Band II, 1887, S. 24.

⁵ Müller, S. 59.

⁶ Dazu Kelsen, Contiguity as a Title Territorial Sovereignty, Festschrift für Wehberg, 1956, S. 200 ff.

⁷ Dazu Schumann, Wörterbuch des Völkerrechts, Band III, 1962, S. 483 ff.

Beweis für einen beginnenden Wandel der Selbstbestimmung vom politischen Prinzip zur Völkerrechtsnorm anzugeben (S. 116), entspricht nicht den historischen Tatsachen. Ebenso fehlt der Nachweis einer das behauptete Recht belegenden Staatenpraxis für die Zeit des Völkerbundes. Erst in der Gründung der Vereinten Nationen nachfolgenden Zeit entwickelte sich ein Anspruch der Kolonialvölker auf Selbstbestimmung. Die Bevölkerung der Falkland-Inseln ist erst nach 1833 eingewandert; sie besteht zu 80 % aus Briten und im übrigen aus Kontinentaleuropäern, kann also nicht als eingesessene, vom britischen Kolonialismus unterworfen Bevölkerung gelten. Die Falklandfrage ist demnach kein Dekolonialisierungsproblem, und eine Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist für beide Seiten ausgeschlossen.

In einem Anhang behandelt Weber schließlich die Möglichkeiten der Streiterledigung (S. 127–133). Sie stehen unter dem Vorzeichen des für die Mitglieder der Vereinten Nationen verbindlichen Gewaltverbots des Art. 2 Ziff. 4 SVN. Von den verschiedenen Verfahren der einzige zulässigen friedlichen Streiterledigung – gerichtliche Verfahren, diplomatische Verhandlungen, Untersuchungsverfahren, Vergleichsverfahren – sind alle geeignet. In jedem Fall bedarf es aber zur Änderung des status quo – sei dieser rechtmäßig oder rechtswidrig – des gegenseitigen Einvernehmens der Parteien. Ein Verfahren vor dem IGH scheint ausgeschlossen, da Argentinien die Fakultativklausel des Art. 36 II IGH-Statut nicht unterzeichnet hat. Wenn also im Gegensatz zu Weber die territoriale Souveränität über die Falkland-Inseln nicht Großbritannien, sondern Argentinien zusteht, so kann die Ausübung dieses Rechts durch Argentinien erst nach einer einvernehmlichen Regelung mit Großbritannien erfolgen, die auch den Interessen der Bevölkerung in völkerrechtlich verbindlicher Weise gerecht wird.

Insgesamt handelt es sich bei der Arbeit Webers um eine von präzisen Fragen ausgehende, auch für Nicht-Völkerrechtler lesenswerte Studie. Sie zeigt vor allem die hervorragende Bedeutung des Effektivitätsprinzips im Völkerrecht. Leider wird der zentrale Begriff der Souveränität (d. h. der territorialen Souveränität, die die zur Verfügung über das Gebiet notwendige Berechtigung gibt, und deren Innehabung eine rechtmäßige Ausübung der Gebietshoheit ermöglicht⁸ nicht genügend erläutert (S. 50), auch Geltung und Inhalt einer völkerrechtlichen Anwartschaft sind nicht deutlich entwickelt (S. 68, S. 77, S. 85). Dies – ebenso wie die Nichtübereinstimmung der geographischen Beschreibungen auf S. 1 und auf dem hinteren Einband (angesichts der Abgelegenheit der Falkland-Inseln wäre die Aufnahme einer Kartenskizze angebracht gewesen) – beeinträchtigt den Wert der Arbeit nur unwesentlich. Nützlich ist die Aufnahme der wichtigsten Dokumente, wenngleich sie bis auf eine Ausnahme nicht in deutscher Sprache abgedruckt sind.

Hans-Heinrich Nöll

INGEBORG Y. WENDT

Japanische Dynamik und indische Stagnation?

Eine Antwort auf theoretische Entwicklungsmodelle. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1978, 209 S.

Es handelt sich um ein außergewöhnliches Buch – und das in verschiedener Hinsicht. Zunächst einmal fällt dem Leser auf, daß die Autorin Fragestellungen und Themen verschiedener Wissenschaftsdisziplinen (Psychologie, Kulturanthropologie, Religionsphilosophie, Ökonomie und Politologie) behandelt, und sie zu einer interdisziplinär und überdisziplinär

⁸ Vgl. Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 1976, S. 513 ff.